

1961	Ausgegeben zu Bonn am 8. Juni 1961	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 61	Gesetz über eine Kreditermächtigung aus Anlaß der Erhöhung des Beitrages der Bundesrepublik Deutschland an den Europäischen Fonds	565
28. 4. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes, einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft (Ausdehnung auf die Vereinigte Arabische Republik)	566
12. 5. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei	566
12. 5. 61	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen und der Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das internationale Büro für das gesetzliche Meßwesen	567
12. 5. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft (Inkrafttreten für Peru und Costa Rica)	568
13. 5. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	568
17. 5. 61	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Internationale Kälteinstitut (Inkrafttreten für Belgien und die Niederlande) vom 29. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 46)	568

Gesetz über eine Kreditermächtigung aus Anlaß der Erhöhung des Beitrages der Bundesrepublik Deutschland an den Europäischen Fonds

Vom 3. Juni 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Europäische Währungsabkommen vom 26. März 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 293) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 wird die Zahl „180“ durch das Wort „zweihundertzehn“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745) wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird das Wort „einhundertachtzig“ durch das Wort „zweihundertzehn“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Juni 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard